

Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Verwaltung der Stadt Velen vom 23.10.2023 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.05.2026

Der Rat der Stadt Velen hat aufgrund der §§ 41 Abs. 2 Satz 1 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV NW 2023) zuletzt geändert am 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) folgende Zuständigkeitsordnung am 18.09.2023 beschlossen; die 1. Änderungssatzung wurde am 04.05.2026 beschlossen:

A. Zuständigkeit des Rates

Aus § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ergeben sich die Zuständigkeiten, die der Rat nicht übertragen kann. Daneben existieren weitere Rechtsvorschriften, die eine ausschließliche Zuständigkeit des Rates vorgeben.

Über diese Aufgaben hinaus behält sich der Rat insbesondere die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:

1. Die Ermächtigung von Ausschüssen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
2. Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und nach dem Baugesetzbuch, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
3. Bestellung von Vertretern/Vertreterinnen der Stadt Velen in den Mitgliederversammlungen kommunaler Spitzenverbände und den Verbandsversammlungen von Zweckverbänden.
4. Entscheidung über die Ausübung des Vorschlags- und Anhörungsrechtes für die Besetzung von Planstellen der Schulleitung und deren Stellvertretung an städtischen Schulen.
5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen und Beamten sowie Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten im Rahmen der in der Hauptsatzung getroffenen Regelung.
6. Errichtung, Änderung und Auflösung von nicht rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts.
7. Bedenken und Anregungen zu Raumordnungsplänen.
8. Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.
9. Erwerb von Vermögensgegenständen, Verfügung über Vermögen der Stadt Velen, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen, wenn die Aufwendungen oder der Geschäftswert 50.000 € im Rahmen des durch den Rat beschlossenen Budgets überschreiten und soweit der Rat die Zuständigkeit nicht auf einen Ausschuss delegiert hat.
10. Aufstellung der Denkmalliste und des Denkmalpflegeplanes nach dem Denkmalschutzgesetz.

11. Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 83 GO NW, soweit sie erheblich sind.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 83 GO sind unerheblich, wenn sie den Betrag von 50.000 € in einem Budget und 20% des jeweiligen Budgets nicht überschreiten; sie sind im Übrigen grundsätzlich unerheblich, wenn 5.000 € im Budget nicht überschritten werden.

Soweit es sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben handelt, die

- aufgrund gesetzlicher Regelung geleistet werden müssen,
- aufgrund ministerieller Erlasse oder Verfügungen der Bezirksregierung oder des Landrats / der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde geleistet werden müssen,
- aufgrund vertraglicher Regelung geleistet werden und diese vertragliche Regelung auf einem Ratsbeschluss oder einem Ausschussbeschluss mit Entscheidungsbefugnis beruht,
- durch zweckgebundene Mehreinnahmen gedeckt sind,
- interne Verrechnungen darstellen,

sind sie im Sinne von § 83 GO NW unerheblich, wenn der Betrag von 50.000 € in einem Budget nicht überschritten wird.

In den Fällen der Sätze 2 und 3 wird die Genehmigung zur über- oder außerplanmäßigen Ausgabe vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin erteilt. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

12. Aufnahme von Krediten.

13. Abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

B. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse

Der Rat der Stadt Velen hat folgende Ausschüsse gebildet:

- Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss (HFDA)
- Planungsausschuss (PA)
- Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz (UNKA)
- Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss (SSKSA)
- Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
- Wahlprüfungsausschuss (WPA)

1. Haupt- Finanz- und Digitalausschuss

1.1 Aufgaben

- 1.1.1 Koordination der Arbeiten aller Ausschüsse und ihrer Zusammenarbeit mit der Verwaltung.
- 1.1.2 Eilentscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, sofern eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.
- 1.1.3 Vorbereitung der Haushaltssatzung und Ausführung des Haushaltsplanes.
- 1.1.4 Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
- 1.1.5 Grundstücksangelegenheiten.
- 1.1.6 Wirtschaftsförderung und Tourismus.
- 1.1.7 Förderung des öffentlichen Nahverkehrs.
- 1.1.8 Personalangelegenheiten im Rahmen der Hauptsatzung.
- 1.1.9 Vergabe von Aufträgen, soweit diese nicht im Verantwortungsbereich eines anderen Ausschusses liegen.
- 1.1.10 Vorbereitung von Satzungen aus dem übertragenen Aufgabenbereich.
- 1.1.11 Angelegenheiten im Themenfeld der Digitalisierung, soweit diese nicht im Rahmen der laufenden Geschäfte der Verwaltung abgearbeitet werden.

1.2 Entscheidungsbefugnisse

- 1.2.1 Abstimmung von Zuständigkeitsfragen für die Ausschüsse.
- 1.2.2 Angelegenheiten des Rates, bei denen eine Entscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW erforderlich ist (Eilentscheidungen).
- 1.2.3 Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
- 1.2.4 Vergabe von Aufträgen von 50.000 € bis 150.000 € jedoch nur im Rahmen des Budgets und soweit diese nicht in den Verantwortungsbereich anderer Ausschüsse übertragen sind.
- 1.2.5 Genehmigung von Dienstreisen einzelner Rats- und Ausschussmitglieder.
- 1.2.6 Stundung von Forderungen, soweit der Zeitraum 5 Jahre überschritten wird oder der Betrag über 25.000 € liegt.
- 1.2.7 Erlass bzw. Niederschlagung von Forderungen von über 25.000 € bis 50.000 €.
- 1.2.8 Gewährung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen bestehender Richtlinien oder Grundsatzbeschlüsse des Rates der Stadt Velen.
- 1.2.9 Entscheidung über Führung von Rechtsstreitigkeiten von 25.000 € bis 50.000 €.
- 1.2.10 Entscheidung über den Abschluss von Vergleichen von über 25.000 € bis 50.000 €.

2. Planungsausschuss

2.1 Aufgaben

- 2.1.1 Bauleitplanung, Verkehrsplanung, städtebauliche Sanierung, Wettbewerbe.
- 2.1.2 Stadtentwicklungsplanung, Regionalplanung.
- 2.1.3 Planung städtischer Bauvorhaben (Tief- und Hochbaumaßnahmen auf städtischen Grundstücken, z.B. öffentliche Gebäude, Schulen etc.).
- 2.1.4 Bauanträge und Bauvoranfragen von besonderer Bedeutung.
- 2.1.5 Festlegung des Radwege- und Straßenbauprogramms.
- 2.1.6 Friedhofsplanung.
- 2.1.7 Denkmalangelegenheiten.
- 2.1.8 Planung, Sanierung und Bau von Spielplätzen und Sportstätten.
- 2.1.9 Angelegenheiten der Straßenreinigung, Entwässerung und Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um Satzungsfragen handelt.
- 2.1.10 Vorbereitung von Satzungen aus dem übertragenen Aufgabenbereich.
- 2.1.11 Vergabe von Aufträgen für die Durchführung städtischer Planungen, Konzepte und Baumaßnahmen.

2.2. Entscheidungsbefugnisse

- 2.2.1 Einvernehmen zu Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes und zu Baugenehmigungen nach §§ 33 bis 35 Baugesetzbuch (BauGB) bei Vorhaben von besonderer Bedeutung.
 - 2.2.1.1 Zustimmung zu Bauvorhaben gemäß § 36a BauGB, deren Genehmigungsgrundlage der § 246 e BauGB „Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau“ ist (befristet bis zum 31.12.2030) bei Vorhaben von besonderer Bedeutung
- 2.2.2 Planungsaufträge zur Vorbereitung und Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Haushaltsmittel.
- 2.2.3 Vergabe von Aufträgen von 50.000 € bis 150.000 €, jedoch nur im Rahmen des Haushaltsbudgets und nur für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.

3. Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

3.1 Aufgaben

- 3.1.1 Beratung über die Entwicklung umweltpolitischer Leitlinien.

- 3.1.2 Beratung über die Festlegung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die Aufstellung von Landschaftsplänen, der Teillandschafts- und Grünordnungspläne.
- 3.1.3 Natur- und Landschaftsschutz, Pflege- und Schutzmaßnahmen.
- 3.1.4 Mitwirkung bei Begrünungsaktionen und Aufforstungen.
- 3.1.5 Sanierungsprogramm Wirtschaftswege.
- 3.1.6 Mitwirkung bei umweltwirksamen Planungs- und Bauvorhaben.
- 3.1.7 Vorberatung von Grundsatzentscheidungen in allen Fragen zum Schutz von Luft, Wasser, Boden, Landschaft und Natur sowie Auswirkungen von Umweltverschmutzungen auf den Menschen.
- 3.1.8 Vorberatung von Programmen und Konzepten zum Klimaschutz und Energie im Hinblick auf eine umweltgerechte Stadtentwicklung einschließlich Maßnahmen zur Erreichung von Klimaschutzzielen sowie zur CO₂- und Feinstaubreduzierung.
- 3.1.9 Vorberatung von Energieversorgungs- und Energieeinsparungskonzepten, soweit nicht bei Einzelbaumaßnahmen die Zuständigkeit des PA gegeben ist.
- 3.1.10 Angelegenheiten der Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung, soweit es sich nicht um Satzungsfragen handelt.
- 3.1.11 Ausbau und Unterhaltung von Wasserläufen.
- 3.1.12 Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände.
- 3.1.13 Vorbereitung von Satzungen aus dem übertragenen Aufgabenbereich.
- 3.1.14 Beteiligung und Beratung im Zusammenhang mit dem Fällen städtischer Bäume.
- 3.1.15 Vergabe von Aufträgen für die Realisierung der vorgenannten Aufgabenbereiche.

3.2 Entscheidungsbefugnisse

- 3.2.1 Vergabe von Aufträgen von 50.000 € bis 150.000 €, jedoch nur im Rahmen des Budgets und nur für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.
- 3.2.2 Entscheidung über das Fällen von Bäumen auf städtischen Grundstücken, die für das Orts- oder Landschaftsbild von besonders prägender Bedeutung oder von besonderer Schönheit sind, sofern nicht Verkehrssicherungsgründe das Fällen erfordern.

4. Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss

4.1 Aufgaben

- 4.1.1 Mitwirkung bei der Schulentwicklungsplanung.
- 4.1.2 Einteilung der Schulbezirke.

- 4.1.3 Mitwirkung bei Planungen in Bezug auf den Neubau und wesentliche Umbauten von Schulen.
- 4.1.4 Angelegenheiten der Schülerbeförderung.
- 4.1.5 Mitwirkung nach § 61 Schulgesetz NRW.
- 4.1.6 Wichtige sonstige Schulangelegenheiten.
- 4.1.7 Allgemeine Sportpflege.
- 4.1.8 Sportstättenbedarfsplan.
- 4.1.9 Sozial- und Gesundheitswesen, Familienförderung.
- 4.1.10 Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung.
- 4.1.11 Angelegenheiten der Bücherei, der Musik- und Volkshochschule.
- 4.1.12 Angelegenheiten der Heimatpflege und sonstige kulturelle Angelegenheiten.
- 4.1.13 Kirchenangelegenheiten.
- 4.1.14 Seniorenangelegenheiten, Altenbegegnung und -betreuung.
- 4.1.15 Archiv und Heimatmuseum.
- 4.1.16 Vorbereitung von Satzungen aus dem übertragenen Aufgabenbereich.
- 4.1.17 Vergabe von Aufträgen für die Realisierung von Projekten und Maßnahmen in den vorgenannten Aufgabenbereichen.

4.2 Entscheidungsbefugnisse

- 4.2.1 Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der Haushaltsmittel.
- 4.2.2 Vergabe von Aufträgen von 50.000 € bis 150.000 €, jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Budgets und nur für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.

5. Rechnungsprüfungsausschuss

5.1 Aufgaben

- 5.1.1 Prüfung der Jahresrechnung.

6. Wahlprüfungsausschuss

6.1 Aufgaben

- 6.1.1 Vorbereitung der Beschlüsse für etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl.

7. Bürgermeister/Bürgermeisterin

7.1 Aufgaben bzw. Entscheidungsbefugnisse

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt:

- 7.1.1 Geldforderungen bis zu 25.000 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder unter dem Vorbehalt einer späteren Geltendmachung niederzuschlagen.
- 7.1.2 Geldforderungen der Stadt Velen bis zu 25.000 € bis zu 5 Jahre zu stunden.
- 7.1.3 Zur Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 25.000 €. Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss ist über Beginn, Verlauf und Ende aller Rechtsstreitigkeiten unverzüglich zu unterrichten; alle Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz und den allgemeinen Ordnungsgesetzen sind hiervon ausgenommen.
- 7.1.4 Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen bis 25.000 €.
- 7.1.5 Zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 50.000 €, jedoch nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.
- 7.1.6 Erwerb von Vermögensgegenständen im Wert bis zu 50.000 €, jedoch nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.
- 7.1.7 Schulbuchbestellungen im Rahmen der Budgets.

C. Schlussbestimmungen

1. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten alle Angelegenheiten, deren jeweiliger Wert 50.000 € nicht übersteigt Diese Wertgrenze gilt nicht für wiederkehrende Angelegenheiten. Als Maßstab für Miet-, Pacht-, Wartungs- und Versicherungsverträgen gilt die Jahresleistung; bei Leasingverträgen ist dies die Gesamtleistung. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann Aufgaben seines/ihrer Zuständigkeitsbereiches einem Ausschuss oder dem Rat zur Entscheidung vorlegen. Die jeweiligen Ausschüsse sind regelmäßig über die Auftragsvergaben mit einem Wert von mehr als 25.000 € zu informieren.
2. Grundsätzlich handelt es sich bei den in dieser Zuständigkeitsordnung aufgeführten Betragsgrenzen um Nettobeträge ohne die jeweilige Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer.
3. Der Rat kann durch Beschluss hiermit übertragene Zuständigkeiten für den Einzelfall zur Entscheidung zurückholen.
4. Die vorstehende Zuständigkeitsordnung tritt am 28.11.2023 in Kraft.
5. Die bisherige Zuständigkeitsordnung, zuletzt geändert am 28.11.2011, tritt gleichzeitig außer Kraft.
6. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.